



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2024
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:10 Uhr

Ende der Sitzung: 16:27 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus
Herr Markus Bäumler
Herr Hans Blum
Herr Gerald Bolleiningger
Herr Dr. Christian Deglmann
Herr Hans Forster
Herr Hans-Jürgen Gmeiner
Herr Stephan Gollwitzer
Herr Florian Graf
Frau Gisela Helgath
Herr Bürgermeister Lothar Höher
Herr Dr. Matthias Holl
Herr Prof. Dr. Theodor Klotz
Frau Gabriele Laurich
Herr Dr. Matthias Loew
Herr Jürgen Meyer
Frau Dagmar Nachtigall
Frau Dr. Eva Nitsche
Herr Wolfgang Pausch
Herr Stefan Rank
Herr Roland Richter
Herr Manfred Schiller
Herr Bernhard Schlicht
Herr Dr. Karl Schmid
Herr Helmut Schöner
Frau Sonja Schuhmacher



Frau Brigitte Schwarz
Herr Rainer Sindensberger
Herr Christoph Skutella
Herr Hans Sperrer
Frau Stefanie Sperrer
Frau Maria Sponsel
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Herr stv. Bau- und Planungsdezernent Hubert Grillmeier
Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz
Herr Finanz- und Wirtschaftsdezernent berufsm. Stadtrat Stefan Rögner

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.01.2024**
- 2 Wahl des Verwaltungsrates Stefan Rögner zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied**
- 3 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
- 3.1 Neufassung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS)**
- 4 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)**
- 5 Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktionen vom 14.04.23 Durchführung des Volksfestes ab 2025**
- 6 Antrag**
- 6.1 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.02.2024: 1000 m Abstand von Windpotenzialflächen zu Wohnbebauung**
- 7 Anfrage**
- 7.1 Anfrage von Stadtrat Schlicht: militärische Belange bei Windparks**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.01.2024

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.01.2024 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 21

Abstimmungsergebnis: Ja: 40 Nein: 0

2 Wahl des Verwaltungsrates Stefan Rögner zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied

Die bisherige Leiterin des Dezernats für Finanzen und Wirtschaft, Frau Cornelia Taubmann, schied zum 01.01.2024 aus dem aktiven Dienst aus. Bereits Anfang des Jahres 2023 wurde die Stelle, wie vom Stadtrat beschlossen, intern ausgeschrieben.

Im Anforderungsprofil der Stellenausschreibung wurde auf Grundlage des Art. 12 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) festgelegt, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens die Befähigung für die vierte Qualifikationsebene nachweisen müssen.

Zur Wahl stellt sich der Verwaltungsrat Stefan Rögner. Herr Rögner erfüllt die Voraussetzungen für die Begründung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO gilt für die Wahl die Bestimmung des Art. 51 Abs. 3 GO. Diese lautet wie folgt:

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. (...)

Wer zum berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt ist und die Wahl angenommen hat, ist zum Beamten auf Zeit oder zur Beamtin auf Zeit zu ernennen, Art. 13 Abs. 1 KWBG. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, Art. 13 Abs. 2 KWBG.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die erste Wahlperiode gilt die Besoldungsgruppe A16, ab der zweiten Wahlperiode gilt die Besoldungsgruppe B2.



Beschluss:

Verwaltungsrat Stefan Rögner wurde in geheimer Wahl mit 29 gültigen Stimmen zum berufsmäßigen Stadtrat für die Zeit vom 04.03.2024 bis 03.03.2030 gewählt.

Herr Rögner nahm die Wahl an und wurde durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde vor Ort zum berufsmäßigen Stadtrat ernannt.

Beschlusnummer: 22

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 11

3 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss

3.1 Neufassung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS)

Wie in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 19.10.2023 beschlossen, fand am 05.12.2023 ein interfraktioneller Abstimmungstermin zur Änderung der Stellplatzsatzung, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Stellplatzrichtzahlen für Wohnnutzungen, statt.

Bei diesem Termin wurden die Möglichkeiten einer allgemeinen Anpassung der Richtzahlen sowie einer flexiblen Regelung, z. B. im Rahmen eines Mobilitätskonzepts, diskutiert.

Gemeinden können über Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO (Örtliche Bauvorschriften) die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder regeln. Rechtliche Vorgaben bestehen insoweit nicht, als dass die Zahl höher oder niedriger sein kann als in der allgemein in Bayern gültigen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgesetzt. Der bisherige Vergleich unserer Stellplatzsatzung mit der GaStellV stellt sich wie folgt dar:

GaStellV:

Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung
Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung

Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.:

Einfamilienhäuser	
bis 140 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze
über 140 m ² Wohnfläche	3 Stellplätze
	zusätzlich 1 Stellplatz pro Einliegerwohnung



Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	
bis 60 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung
über 60 m ² bis 100 m ² Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohnung
über 100 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung
	zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 5 Wohnungen

1. Allgemeine Reduzierung der Stellplatzrichtzahlen

Statistisch war in Weiden im Jahr 2021 ein Stellplatzbedarf von etwas über einem Stellplatz je Wohnung vorhanden. Das Verhältnis von Wohnungen zu Pkws bewegt sich dabei seit 2019 bei $\approx 1,11$. Der Kraftfahrzeugbestand ist dabei seit 2016 zwar von 25.027 auf 26.189 angemeldete Pkw, der Wohnungsbestand jedoch lediglich von 23.106 auf 23.642 Wohnungen angestiegen. Wie sich aus den angehängten Grafiken ergibt, hat sich beim Bestand der Kraftfahrzeuge seit 2019 ein gewisses Plateau eingestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Reduzierung wurden zudem die Stellplatzsatzungen der weiteren bayerischen Städte zwischen 40.000 und 50.000 Einwohnern herangezogen. Hierbei haben die Städte Neumarkt, Coburg, Kaufbeuren, Hof und Straubing keine Stellplatzsatzung. Ferner sind die Stellplatzsatzungen der Städte Germering, Dachau und Freising vergleichsweise alt (2003 – 2013) und wurden deshalb nicht berücksichtigt. Verblieben sind die Städte Schwabach (Satzung aus 2015), Amberg (Satzung aus 2017), Ansbach (Satzung aus 2023) und Memmingen (Satzung aus 2023). Resultat des Vergleichs war, dass die Stellplatzsatzungen der Vergleichsstädte hinsichtlich der Schwellenwerte (Wohnflächen) teilweise großzügiger (Schwabach), teilweise strenger (Amberg, Ansbach) oder ähnlich (Memmingen) sind. **Auch enthalten die meisten Satzungen der Vergleichsstädte bei Mehrfamilienhäuser Regelungen zu den notwendigen Fahrradabstellplätzen.**

2. Flexible Regelung zur Reduzierung der möglichen Stellplätze

Überdies wurde eine flexible Reduzierung der Richtzahlen, insbesondere unter Anwendung von Mobilitätskonzepten, geprüft.

„Mit Mobilitätskonzepten, die im Zusammenhang mit einem Wohnungsbauvorhaben realisiert werden, wird das Ziel verfolgt, durch die Bereitstellung von Mobilitätsalternativen zum privaten Pkw dauerhaft einen geringeren Kfz-Stellplatzbedarf zu erreichen“ (Endbericht „Mobilitätskonzepte in neuen Wohnquartieren“, S. 21; Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums f. Wohnen, Bau und Verkehr).

Mobilitätskonzepte können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen funktionieren, wobei insbesondere ein gutes ÖPNV-Angebot erforderlich ist („10-Minuten-Stadt“, in der alle alltäglichen Ziele (Haltestellen des ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheken, Hausärzte, Kita und Grundschule sowie Naherholungseinrichtungen) in maximal 10 Minuten mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu erreichen sind). Gleichzeitig zeigen die im o. g. Bericht des StMB aufgeführten Erfahrungswerte, dass für eine wirksame Implementierung von Mobilitätskonzepten z. B. auch ein Parkraummanagement, Angebote eines Fahrradverleihsystems sowie genügend Fahrradabstellmöglichkeiten notwendig sind.

Unter diesem Aspekt spielt ferner die Umsetzung der Maßnahmen aus dem gesamtstädtischen Verkehrskonzept eine Rolle. Das Mobilitätskonzept wurde am 26.09.2022 im Stadtrat



beschlossen. Ziele des Konzepts sind die Reduzierung der Dominanz des Kfz-Verkehrs durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Ausbau P+R-Angebote, Verbesserung/Erweiterung der Fahrradabstellanlagen, Erarbeitung eines detaillierten Parkraumkonzeptes, etc.).

Im gesamtstädtischen Mobilitätskonzept wurde festgestellt, dass in Weiden ein umfangreiches Stadtbussystem besteht, wobei die Erschließung durch ein dichtes Haltestellennetz überwiegend gut ist. Dies spiegelt sich auch in einer Analyse der Bestandserhebung im Rahmen des ISEK wieder. Bereits in weiten Teilen des Stadtgebiets lassen sich die o. g. Einrichtungen (**10-Minuten-Stadt**; Haltestellen des ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheken, Hausärzte, Kita und Grundschule sowie Naherholungseinrichtungen) fußläufig in maximal 12 Minuten erreichen (s. anhängende Karte des Stadtplanungsamts). Bei der Analyse gilt jedoch zu beachten, dass die tatsächliche Wegequalität nicht überprüft wurde und es sich vielmehr lediglich um eine theoretische Darstellung handelt.

Weitere Strategien zur Flexibilisierung der Stellplatzpflicht sind z. B. die Beschränkung auf Erschließungsqualitäten zum öffentlichen Verkehr (s. hierzu Analyse des Stadtplanungsamts). Zusätzlich gibt es Überlegungen, die Zahl der Stellplätze an die Größe der Wohnung zu koppeln. Dahinter steht der Gedanke, dass Ein-Personen-Haushalte in kleineren Wohnungen weniger oder gar keine Stellplätze benötigen und umgekehrt. Die Investoren bekommen mit einer starren Stellplatzbaupflicht eher wirtschaftliche Anreize gesetzt, große Wohnungen zu bauen.

3. Fazit:

Nicht zu unterschätzen ist der durch die Vorlage von Mobilitätskonzepten entstehende, nicht unerhebliche Prüfaufwand für die Verwaltung. Auch kommt weiterer Kontrollaufwand bezüglich der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen auf die Baubehörde zu. Aus diesen Gründen wird in manchen Kommunen bewusst auf die Vorlage von Mobilitätskonzepten verzichtet. Auch ist es aufgrund der Individualität von Mobilitätskonzepten schwer, eine pauschale Reduzierung der Stellplatzanforderungen für jede Art von Mobilitätskonzepten festzulegen. **Zumindest die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine allgemeine Reduzierung der notwendigen Stellplätze liegen bereits im überwiegenden Bereich der Stadt Weiden vor. Eine Beschränkung der Reduzierung auf einzelne Stadtteile erscheint deshalb eher nicht sinnvoll.**

Der Städtevergleich hat gezeigt, dass lediglich in den Satzungen der Städte Schwabach und in Amberg (hier jedoch nur für den Altstadtbereich → Verringerung des Stellplatzbedarfs um 20 %) eine auf einzelne Stadtgebiete bezogene, pauschale Reduzierung der Stellplätze enthalten ist. Ein Bezug zu Mobilitätskonzepten wurde dort gar nicht hergestellt.

Vonseiten der Bauaufsichtsbehörde erscheint eine flexible Regelung der Stellplatzpflicht (unter Bezugnahme auf Mobilitätskonzepte) oder eine auf einzelne Stadtgebiete bezogene Reduzierung in unserer Stellplatzsatzung ebenfalls nicht zweckmäßig.

Vielmehr sprechen die o.g. Auswertungen für eine allgemeine, für das gesamte Stadtgebiet geltende Regelung, was auch im Rahmen des interfraktionellen Abstimmungstermins befürwortet wurde.

Nach Ablauf eines gewissen Zeitraums (mind. zwei bis drei Jahre) kann eine Evaluation und Anpassung der Satzung erfolgen. Im Rahmen dessen kann ggf. erneut über eine flexible Regelung mittels Mobilitätskonzepten, sofern bis dahin ein entsprechender Bedarf an uns herangetragen wurde, nachgedacht werden.

Zudem wurden im Satzungsentwurf bei Mehrfamilienhäusern sowie Studentenwohnheimen und –wohnungen Regelungen zu notwendigen Fahrradabstellplätzen aufgenommen.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Satzung besteht Einverständnis.

Die Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO wird beschlossen.

Beschlusnummer: 23

Abstimmungsergebnis: Ja: 40 Nein: 0

4 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Mit E-Mail-Schreiben des Evang.-Luth. Dekanats Weiden vom 15.02.2024 wurde dem Dezernat für Familie und Soziales der Stadt Weiden i.d.OPf. vorgeschlagen, dass die Diakonin und Dekanatsjugendreferentin Frau Jessica Hüttner als stellvertretendes beratendes Mitglied in den AJHSF für das Dekanat in Nachfolge von Herrn Pfarrer Hans-Martin Meuß entsandt werden soll.

Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG, § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - JugendamtsS und § 4 Abs. 4 JugendamtsS) ist zur Bestellung beratender Mitglieder und deren Stellvertreter für den AJHSF eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

Es wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Frau Jessica Hüttner, Diakonin im Evang.-Luth. Dekanat Weiden und Dekanatsjugendreferentin, wird als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.



Beschluss:

Die Diakonin Frau Jessica Hüttner wird in der Nachfolge von Herrn Pfarrer Hans-Martin Meuß als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt.

Beschlusnummer: 24

Abstimmungsergebnis: Ja: 40 Nein: 0

**5 Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktionen vom 14.04.23
Durchführung des Volksfestes ab 2025**

Nach Beschluss des Stadtrates vom 15.05.23, Vorlage: BV/119/2023, Beschluss-Nr.: 107, wurde die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Gesprächsrunde zur Frage der künftigen Ausgestaltung der Volksfeste ab 2025 vorzubereiten und zu organisieren. Dazu einzuladen sind Vertreter der Fraktionen, Vertreter der Schausteller und Vertreter der Vereine. Über die Ergebnisse ist zu berichten.

Aus diesem Grund fanden insgesamt zwei „runde Tische“ am 27.06.23 und 14.11.23 statt, die unter Berücksichtigung aller Argumente und Ideen sowie den zwischenzeitlichen Erfahrungen aus dem Volksfest 2023 zu folgenden Ergebnissen führten:

- Es wird empfohlen das Volksfest auch künftig so wie 2023, d.h. ohne Verlängerung oder zeitliche Verlegung des Festes, durchzuführen.
- Der Termin des Festzuges und der Bieranstich sollen zusammen am Donnerstag stattfinden, wobei der Bieranstich auf 19:30 Uhr verlegt werden soll.
- Der Festzug soll aufgrund der positiven Erfahrungen künftig an der Hammerwegschule nach einem kurzen Standkonzert starten.
- Das Feuerwerk soll auf den Freitag verlegt werden.

Die genannten Empfehlungen können bereits zum Volksfest 2024 umgesetzt werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

(StR Dr. Loew ging)
(StR Skutella kam)

Beschluss:

Das Volksfest wird auch künftig wie in den Jahren 2019, 2022 und zuletzt 2023 auf die Dauer von 5 Tagen im September veranstaltet.

Beschlusnummer: 25

Abstimmungsergebnis: Ja: 40 Nein: 0



6 Antrag

6.1 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.02.2024: 1000 m Abstand von Windpotenzialflächen zu Wohnbebauung

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Die CSU-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 05.02.2024 beantragt, den in der Windpotenzialanalyse als Annahme herangezogenen Mindestabstand von Windpotenzialflächen zu Wohnbebauung von derzeit 800 m auf 1000 m zu erhöhen und die Planungen entsprechend anzupassen. Begründet wird dies 1. mit einem starken Widerstand gegen die Planungen der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des geringen Abstands zu Wohnbebauung, 2. mit dem Ergebnis der Windpotenzialanalyse, das mit 5,3 % des Stadtgebiets weit über dem gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziel von 1,1 % bzw. 1,8 % liegt und 3. mit der von den verbleibenden Kommunen der Planungsregion abweichenden Annahme von 800 m.

Seit 31. Mai 2023 gelten gemäß Art 82b BayBO keine (bebauungsplanrechtlichen) Mindestabstandsregelungen in Windenergiegebieten mehr, sondern nur noch ein sich aus der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Bundes-Immissionsschutzgesetz) ergebender Abstand.

Die Windpotentialanalyse dient als Grundlage zur Meldung von Flächen an den Regionalen Planungsverband für die Auswahl von Windenergiegebieten.

Um das Potenzial für die Windenergienutzung im Stadtgebiet möglichst realistisch einschätzen zu können und keine potenziellen Flächen vorschnell auszuschließen, wurde in Rücksprache mit dem Umweltamt und auf Grundlage der TA Lärm ein pauschaler Schutzabstand von 800 m zu Siedlungsflächen als Annahme angesetzt. Die erste sowie die zweite Fassung der Windpotenzialanalyse wurden mehrheitlich durch den Stadtrat beschlossen (Stadtratsbeschlüsse vom 27.03.2023 und 25.09.2023).

Den Kommunen wurde gesetzlich zum 01.02.2024 die Steuerungsmöglichkeit der Konzentrationszonenausweisung im Flächennutzungsplan entzogen. Die Stadt Weiden möchte dennoch gemeinsam mit der Eigentümerschaft potenzieller Flächen und der Bürgerschaft entscheiden, wo und wie sich Windenergieanlagen im Stadtgebiet zukünftig realisieren lassen könnten. Im Zuge des ebenfalls beschlossenen Weidener Wegs wurden bereits verschiedene Beteiligungsformate durchgeführt: interkommunale Gespräche mit den Bürgermeistern der Nachbarkommunen, eine erste öffentliche Informationsveranstaltung im November 2023, eine Eigentümergeveranstaltung im Januar 2024 und ein Bürgerworkshop im Februar 2024. Der Weidener Weg soll sicherstellen, dass die Planungen der Stadt Weiden i.d.OPf. transparent verlaufen und die Bürgerschaft im gesamten Prozess mitgenommen wird. Dieses „Mitnehmen“ soll über eine reine Information hinausgehen, alle Betroffenen sollen sich direkt einbringen und ihre Wünsche und Sorgen kommunizieren können.

Alle Rückmeldungen und Stellungnahmen der Bürgermeister der Nachbargemeinden, der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer und der Bürgerinnen und Bürger von Weiden i.d.OPf. und der Nachbarkommunen wurden gesammelt - hier wurden bereits einige ortsbezogene Abstandserweiterungen gefordert, so z.B. bei Letzau. In den kommenden Monaten werden im Zuge einer Synthese alle Rückmeldungen bearbeitet und fachlich abgewägt. Dabei kann an spezifischen Stellen im Stadtgebiet der Abstand zu Siedlungsflächen erhöht werden, wenn konkrete Belange beeinträchtigt werden. In dieser Synthese werden die erarbeiteten Potenzialflächen anhand einer Abwägung der Stellungnahmen, der Verfügbarkeitsrückmeldung der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer und einer wirtschaftlichen Einschätzung der Potenzialflächen durch die Windkümmerer (etz) weiter eingegrenzt und sogenannte Windenergie-Zielgebiete festgelegt.



Mit der Fertigstellung der Synthese ist voraussichtlich Ende des 2. Quartals 2024 zu rechnen, die Ergebnisse werden dann dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Es ist anzumerken, dass das im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegte Flächenziel von 1,1 % bis Ende 2027 bzw. 1,8 % bis Ende 2032 für die Gesamtfläche des Bundeslands Bayern gilt. Im Landentwicklungsprogramm (LEP) Bayern wurde dieses Flächenziel gleichermaßen auf alle Planungsregionen heruntergebrochen, d.h. jede einzelne Planungsregion (im Falle der Stadt Weiden i.d.OPf.: Planungsregion 6) hat den Auftrag, analog zum WindBG 1,1 % bzw. 1,8 % der Gesamtfläche der Planungsregion als Vorranggebiete für die Windenergie (im WindBG bezeichnet als Windenergiegebiete) festzusetzen. Welchen konkreten Flächenbeitrag die Stadt Weiden i.d.OPf. mindestens leisten muss, ist derzeit noch nicht bekannt; dieser wird durch den Regionalen Planungsverband festgelegt. Sofern andere Kommunen in der Planungsregion nur einen kleinen Flächenbeitrag leisten können, muss das dadurch entstehende Defizit durch andere Kommunen aufgefangen werden, d.h. diese Kommunen müssten dann ggf. mehr als 1,8 % der Gemeindefläche zur Verfügung stellen.

Aus Sicht des Stadtplanungsamts ist eine pauschale Erhöhung des Abstands zu Siedlungsflächen auf 1000 m im gesamten Stadtgebiet aus den folgenden Gründen nicht zu empfehlen:

- Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist ein pauschaler Abstand von 1000 m zu Siedlungsflächen nicht notwendig. Der tatsächlich benötigte Abstand zu Wohnbebauung wird auf Grundlage der TA Lärm ermittelt und muss bei einem konkreten Bauvorhaben anhand der geplanten Anlage geprüft werden.
- Auch der Regionale Planungsverband arbeitet mit einem Abstand von 800 m zu Siedlungsflächen.
- Derzeit ist noch nicht bekannt, welchen Flächenbeitrag die Stadt Weiden i.d.OPf. zum Flächenziel der Planungsregion 6 leisten muss. Wie die im Anhang befindliche Karte zeigt, ergibt sich bei einem pauschalen Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungsflächen nur noch eine Potenzialfläche von 130 ha, also 1,84 % des Stadtgebiets. Da sich die Potenzialflächen im Zuge der Synthese etwa durch militärische Belange oder ortsbezogene Forderungen nach größerem Abstand weiter verringern werden, sollte eine größtmögliche Fläche als Grundlage für die Synthese herangezogen werden, um nicht unter die Flächenziele des Regionalen Planungsverbands zu fallen.
- Das Stadtplanungsamt wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 eine Synthese erarbeiten, in der die Potenzialanalyse im Hinblick auf die gesammelten Stellungnahmen und Belange überarbeitet wird. Dabei werden etwa konkrete ortsbezogene Forderungen nach einer Erhöhung des Mindestabstands auf 1000 m Bestandteil der Abwägung sein. Die Ergebnisse dieser Synthese werden anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Dementsprechend wird empfohlen, den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion bei Vorliegen der Synthese zu behandeln.

Stellungnahme Klimaschutzmanagement

Die ausführliche Stellungnahme des Klimaschutzmanagements kann dem beigefügten Dokument entnommen werden. Die wesentlichen durch das Stadtplanungsamt angeführten Punkte werden hier bekräftigt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.



Beschluss:

Für die weiteren Planungen zu den Windkraftpotentialflächen sollen Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 1.000 Meter, nicht wie bisher von 800 Meter berücksichtigt werden. Die Planungen sind entsprechend anzupassen.

Beschlusnummer: 26

Abstimmungsergebnis: Ja: 21 Nein: 20

Namentliche Abstimmung:

Ja: (21)

Dr. Schmid, Schiller, Rank, Schlicht, Sindlersberger, Skutella, Sponsel, Sperrer S., Sperrer H, Gmeiner, Pausch, Forster, Dr. Nitsche, Dr. Zeitler, Blum, Bäumler, Vierling, Gollwitzer, Nachtigall, Höher, Wildenauer

Nein: (20)

OB Meyer, Bolleining, Graf, Dr. Holl, Laurich, Dr. Loew, Richter, Schwarz, Dr. Tasali-Stoll, Zeidler, Ziegler, Bärnklaus, Weber, Zant, Dr. Deglmann, Meyer Jürgen, Helgath, Prof. Dr. Klotz, Schöner, Schuhmacher

7 Anfrage

7.1 Anfrage von Stadtrat Schlicht: militärische Belange bei Windparks

In der Stadtratssitzung vom 29.01.2024 stellte Stadtrat Bernhard Schlicht die Anfrage, ob Einwendungen durch die Bundeswehr oder die Nato-Partner für einen potenziellen Windpark in Matzlesrieth drohen, nachdem die Bundeswehr kürzlich ihre Einwendungen gegen den geplanten Windpark Hessenreuther Wald geltend machte.

Das Stadtplanungsamt kann derzeit noch keine Aussage treffen, inwiefern das Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. von militärischen Belangen betroffen ist. Es wurden bereits mehrere Anfragen bei den zuständigen Behörden gestellt, um nationale und internationale militärische Einwendungen bezüglich der Potenzialflächen abzufragen.

Eine Rückmeldung zu Hubschraubertiefflugstrecken ergab, dass hier keine Betroffenheit vorliegt.

Weitere Rückmeldungen bleiben abzuwarten und können dann in der Überarbeitung der Windpotenzialanalyse und der Synthese der Potenzialflächen mit den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit berücksichtigt werden.

Ob und wann mit einer Rückmeldung zu den Voranfragen durch die zuständigen Behörden gerechnet werden kann, ist der Verwaltung nicht bekannt. Gegebenenfalls bleiben die Unsicherheiten bezüglich potenzieller militärischer Belange wie im Fall des Windparks



Hessenreuther Wald bis zu einer formellen Anfrage bzw. Beteiligung im Zuge einer konkreten Projektplanung bestehen. Die Umsetzung des Weidener Wegs sollte dennoch weitergeführt werden.

Vorgangsnummer: 27

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

Anfragen StR Zant

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wurde schon einmal in der Lokalpresse als „Klein Las Vegas“ beschrieben. Wir wurden zuletzt erst wieder von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen, die die Zahl der Spielhallen und vergleichbarer Spielstätten als zu hoch empfinden.

Die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie hat sich die Zahl dieser Vergnügungsstätten in Weiden in den letzten 10 Jahren entwickelt?
- Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um dem „Trading-down-Effekt“ entgegenzuwirken?
- In anderen Städten gibt es teilweise seit Jahren schon Konzepte zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros. In welchem Maße greift die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Begrenzung dieser Art von Vergnügungsstätten ein? Sind die Aussagen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) dafür geeignet?

- **Federführung Dezernat 3**

Der bei Jugendlichen äußerst beliebte Discoclub „Hashtag“ schließt wegen einer juristischen Auseinandersetzung mit der Stadtverwaltung seine Pforten. Dagegen scheinen Spielhallen niemanden in der Stadtverwaltung zu stören.

Bitte erläutern sie die Gründe für die Auseinandersetzung „Hashtag/Stadtverwaltung“

- **Federführung Dezernat 3**



Anfrage StRin Weber

Die Erstklässlerinnen und Erstklässler bzw. Vorschulkinder des Schul- bzw. Kindergartenjahres können in Bayern einen Gutschein über 50 Euro für einen Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ bekommen.

Die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viele Kinder in der Stadt Weiden nutzen diesen Gutschein?
- Wo steht Weiden mit dieser Zahl im Vergleich zu ähnlichen Städten?
- Hat die Stadt ausreichend Personal, wie viele Schwimmlehrerinnen und -lehrer werden im Jahr ausgebildet?
- Kommen eventuell Kinder nicht zum Zug, obwohl sie Schwimmen lernen wollen?

- **Federführung Dezernat 1**

Um 16:27 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 04.03.2024

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung